

Amtliche Mitteilungen

Datum 25. Juni 2021

Nr. 45/2021

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Erweiterungsstudiengang
(PO EW)
im Lehramt
für das Fach
Wirtschaft**

**an der
Universität Siegen**

Vom 24. Juni 2021

**Prüfungsordnung
für den Erweiterungsstudiengang
(PO EW)
im Lehramt
für das Fach
Wirtschaft

der
Universität Siegen**

Vom 24. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 312a), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596) hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

| | |
|----------|---|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Ziele des Studiums |
| § 3 | Zugangsvoraussetzungen |
| § 4 | Zentraler Prüfungsausschuss für Lehrämter |
| § 5 | Fachlicher Prüfungsausschuss |
| § 6 | Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer |
| § 7 | Studienumfang und Aufbau des Studiums |
| § 8 | Studienleistungen |
| § 9 | Prüfungsleistungen |
| § 10 | Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen |
| § 11 | Anerkennung von Leistungen |
| § 12 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung |
| § 13 | Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten |
| § 14 | Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende |
| § 15 | Bewertung, Bildung der Noten |
| § 16 | Abschluss des Erweiterungsstudiengangs |
| § 17 | Zeugnis über die Erweiterungsprüfung |
| § 18 | Transcript of Records |
| § 19 | Einsicht in die Prüfungsakten |
| § 20 | Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung der Erweiterungsprüfung |
| § 21 | Anwendung und Übergangsbestimmungen |
| § 22 | Inkrafttreten und Veröffentlichung |
| Anlage 1 | Studienverlaufspläne |
| Anlage 2 | Modulbeschreibungen |

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen, den Studienverlauf und das Prüfungsverfahren im Erweiterungsstudiengang Wirtschaft für das Lehramt an Haupt- Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe) und das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe).
- (2) Der Erweiterungsstudiengang Wirtschaft kann studiert werden:
 1. während eines Bachelor- oder Masterstudiums im Lehramt, ergänzend zu allen Fächerkombinationen im Lehramt,
 2. im Anschluss an einen Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss „Master of Education“ oder dem Abschluss erste Staatsprüfung sowie
 3. nach Erwerb der zweiten Staatsprüfung im Lehramt.
- (3) Das Studium des Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft ersetzt nicht das Studium eines Faches im grundständigen Bachelor- oder Masterstudiengang für das Lehramt HRSGe oder GymGe nach § 4 Absatz 1 und 2 bzw. § 5 Absatz 1 und 2 Lehramtszugangsverordnung (LZV).

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft dient dem Erwerb von vertieften Kompetenzen im Bereich der ökonomischen Bildung und befähigt die Absolventinnen und Absolventen diese schulformspezifisch anzuwenden.
- (2) Zu den Zielen des Studiums gehören im Einzelnen:
 1. die Fähigkeit ökonomische Grundbegriffe zur Beschreibung ökonomischer Grundprobleme angemessen zu verwenden;
 2. die Fähigkeit, das ökonomische System der Bundesrepublik Deutschland und der internationalen Beziehungen theoretisch und empirisch beschreiben, analysieren und beurteilen zu können;
 3. die Fähigkeit, vielfältige ökonomische Konzepte, Modelle, Theorien und Methoden zur Beschreibung, Erklärung und Gestaltung gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Strukturen, Konflikt- und Koordinationsmuster erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen zu können;
 4. die Fähigkeit, Methoden zur Informations- und Erkenntnisgewinnung in der Ökonomik erläutern und anwenden sowie hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen für die Erkenntnisgewinnung beurteilen zu können;
 5. die Fähigkeit, fachliche Kontroversen sowie ökonomische Methoden zur Informations- und Erkenntnisgewinnung für den Fachunterricht adressatengerecht nutzbar zu machen und Entwürfe zum Fachunterricht zu erstellen und zu beurteilen;
 6. Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler auch in digitalen Lernumgebungen;
 7. die Fähigkeit zur zielgerichteten selbständigen Informationserschließung, zum sicheren Umgang mit elektronischen Medien bei Recherchen, Informationsverarbeitung und Präsentation.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Studium des Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft erhält, wer in einen Bachelor- oder Masterstudiengang im Lehramt für die Schulformen Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen oder Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Siegen eingeschrieben ist.

- (2) Zugang zum Studium des Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft erhält ebenfalls, wer einen Lehramtsstudiengang mit dem Abschlussgrad eines „Master of Education“ für die Schulformen Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen oder Gymnasien und Gesamtschulen oder eine erste oder zweite Staatsprüfung im Lehramt für die entsprechenden Schulformen abgeschlossen hat.
- (3) Der Erweiterungsstudiengang kann nur in der entsprechenden Schulform studiert werden, in der die Einschreibung nach Absatz 1 vorliegt oder in der der Abschluss nach Absatz 2 erfolgt ist.
- (4) Die Einschreibung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem (Teil-)Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Zentraler Prüfungsausschuss für Lehrämter

- (1) Für den Erweiterungsstudiengang ist der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter für die Masterstudiengänge nach §§ 8 und 30 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019) in der jeweils geltenden Fassung und der Fachliche Prüfungsausschuss Lehramt Wirtschaft nach §§ 8 und 30 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit § 5 zuständig. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter wird in seiner Arbeit vom Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter unterstützt.
- (2) §§ 8 und 30 RPO-M finden Anwendung, soweit diese Prüfungsordnung nichts Abweichendes regelt. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter ist in Anwendung von § 8 Absatz 7 RPO-M zuständig für alle dem Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich dem Fachlichen Prüfungsausschuss zugewiesen werden.

§ 5

Fachlicher Prüfungsausschuss

- (1) Für die in §§ 8 und 30 RPO-M festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht für den Erweiterungsstudiengang Wirtschaft im Lehramt ergänzend zum Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter nach § 4 einen Fachlichen Prüfungsausschuss Lehramt Wirtschaft.
- (2) Der Fachliche Prüfungsausschuss Lehramt Wirtschaft besteht aus
 1. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer muss dem Lehramt angehören;
 2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 3. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter ist beratendes Mitglied des Fachlichen Prüfungsausschusses.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt 1 Jahr.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 werden für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit sich nach Absatz 3 richtet.
- (5) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Fachlichen Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten gewählt.
- (6) Der Fachliche Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) mindestens der Anzahl der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstaben b) und c) entspricht und insgesamt die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 65 Absatz 1 HG die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Der Fachliche Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Beisitzerin oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann nur sein, wer die Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 7

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsstudiengangs sind für die Schulform HRSGe 48 Leistungspunkte und für die Schulform GymGe 63 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Der Erweiterungsstudiengang ist flexibel studierbar. Eine Empfehlung für einen Studienverlauf in vier Semestern ist den exemplarischen Studienverlaufsplänen in Anlage 1 zu entnehmen. Der Angebotsturnus der Module (Angebot im Winter- oder im Sommersemester) ergibt sich aus den Modulbeschreibungen.
- (4) Modulübersicht:

| Nr. | Modul | SL ¹ | PL ² | LP ³ | P/WP ⁴ | | Verweis auf Modulbeschreibung |
|------------|--|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------|-------|-------------------------------|
| | | | | | HRSGe | GymGe | |
| 3WIRTBA001 | Einführung in die Wirtschaftswissenschaft | 2 | 1 | 9 | P | P | FPO-B WIRT |
| 3WIRTBA003 | Wirtschaftspolitik | 3 | 1 | 9 | P | P | FPO-B WIRT |
| 3WIRTEW001 | Makroökonomik und ihre Didaktik | 1 | 1 | 9 | P | P | Anlage 2 |
| 3BWLBA001 | Einführungsmodul BWL | 1 | 1 | 6 | P | P | FPO-B BWL |
| 3WIRTEW002 | Nachhaltigkeit und Verbraucherbildung | 1 | 1 | 9 | P | P | Anlage 2 |
| 3WIRTEW003 | Kontextuale Ökonomik | 1 | 1 | 9 | --- | P | Anlage 2 |
| 3WIRTEW004 | Ökonomische Methoden | 0 | 1 | 6 | --- | P | Anlage 2 |
| 3WIRTEW005 | Einführung in die Fachdidaktiken (3 LP inklusionsorientiert) | 2 | 0 | 6 | P | P | Anlage 2 |

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistung | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul im Lehramtsstudiengang für HRSGe (Haupt, Real-, Sekundar- und Gesamtschule) oder GymGe (Gymnasium und Gesamtschule).

- (5) In Modul 3WIRTEW005 sind 3 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen vorgesehen.
- (6) Mögliche Lehrformen sind: Vorlesung, Planspiel und Seminar. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.

- (7) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt.

§ 8

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind alle Formen des Lernens, der Präsentation von Lerninhalten und der nicht modulnotenrelevanten Überprüfung von Wissen und Kompetenzen, deren Erbringung für den Abschluss eines Moduls notwendig ist. Sie dienen insbesondere der studentischen Selbstkontrolle des Studienerfolgs, dem Einüben von Praktiken des forschenden Lernens, der Erprobung verschiedener Text- und Vortragsformate, der selbstständigen Vertiefung von in Seminaren erworbenen Wissensbeständen und Kompetenzen, ggf. der Erstellung von Materialien für die weitere Seminardiskussion, ggf. der Vorbereitung auf die Prüfungsleistung sowie ggf. der individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls.
- (2) Als Studienleistungsformen kommen in Betracht:
1. Hausaufgaben, auch elektronische Hausaufgaben: Hausaufgaben bestehen aus einer von der oder dem jeweiligen Lehrenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten und bei der oder dem Lehrenden abzugeben sind. Hierzu können die Besprechung der Aufgabe und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.
 2. Hausarbeiten und Projektarbeiten (6-8 Seiten): Eine Haus- oder Projektarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung und Auswertung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.
 3. Präsentationen: Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit anschließender Diskussion.
 4. Fallstudien und Planspiele: In einer Fallstudie oder einem Planspiel ist die gemeinsame Bearbeitung einer Problemsituation vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Einarbeitung in die vorgesehene Problemsituation und deren Präsentation, die Auseinandersetzung mit der zugewiesenen Rolle, die individuelle und gemeinsame Bearbeitung der anstehenden Aufgaben sowie die Dokumentation und Begründung der getroffenen Entscheidungen.
 5. Schriftlicher Test oder Klausur (15-30 Minuten) (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung im Antwort-Wahl-Verfahren).
 6. Essay und Unterrichtsentwurf (3-8 Seiten): Essays zu vorgegebenen Themen werden im Rahmen einer Studienleistung erbracht. Unterrichtsentwürfe richten sich nach vorgegebenen Schemata und sind wie Hausarbeiten zu behandeln.
 7. Portfolio (6-8 Seiten): Ein Portfolio dokumentiert den individuellen Entwicklungsprozess des Studierenden. Es zielt darauf ab, die eigenen Kompetenzen anhand ausgewählter Arbeiten z.T. selbstbestimmt darzustellen. Somit soll nicht nur das Lernprodukt, sondern auch der Lernprozess dokumentiert werden.
- (3) Sofern einer Studienleistung mehrere mögliche Erbringungsformen zugeordnet sind, geben die jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung Form und Umfang der Studienleistung in geeigneter Form bekannt.
- (4) Studienleistungen müssen angemeldet werden, in der Regel über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Erbringung von Studienleistungen muss innerhalb einer vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Studienleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Studienleistungen zu informieren (z.B. Prüfungsamt, Campusmanagement-System).
- (5) Die Bewertungen von Studienleistungen sollen spätestens acht Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitgeteilt werden.

§ 9

Prüfungsleistungen

- (1) Module schließen in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab, die sich an den für das Modul definierten Qualifikationszielen orientiert. Prüfungsleistungen werden benotet. Die Noten fließen in die Abschlussnote ein. Die Noten sind Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Prüfungsleistungen müssen angemeldet werden, in der Regel über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen muss innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Prüfungsleistungen zu informieren (z.B. Prüfungsamt, Campusmanagement-System). Prüflinge können sich bis eine Woche vor dem Beginn der Prüfung über das Campusmanagement-System bzw. den Prüfungsausschuss wieder abmelden. Bei Prüfungsterminen, die nicht über das Campusmanagement-System oder den Prüfungsausschuss organisiert und bekannt gegeben, sondern individuell mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbart wurden, kann der Rücktritt jederzeit vor Beginn der Prüfung oder dem vereinbarten Abgabetermin erfolgen.
- (3) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Siegen gemäß § 48 HG in einem Studiengang oder mehreren Studiengängen eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Die Zulassung erfolgt in der Regel durch die Prüfungsanmeldung über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Als Prüfungsform für eine Prüfungsleistung kommt in Betracht:
 1. Klausur (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung (vgl. Absatz 6) und Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (vgl. Absatz 7)) im Umfang von 45 Minuten bis maximal vier Stunden.
 2. Mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten bis 60 Minuten je Prüfling.
 3. Hausarbeit und Projektarbeit (10-15 Seiten): Eine Haus- oder Projektarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.
 4. Portfolio (10-15 Seiten): Ein Portfolio dokumentiert den individuellen Entwicklungsprozess des Studierenden. Es zielt darauf ab, die eigenen Kompetenzen anhand ausgewählter Arbeiten z.T. selbstbestimmt darzustellen. Somit soll nicht nur das Lernprodukt, sondern auch der Lernprozess dokumentiert werden.
- (5) Sofern einer Prüfungsleistung mehrere mögliche Erbringungsformen zugeordnet sind, geben die jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung Form und Umfang der Prüfungsleistung in geeigneter Form bekannt.
- (6) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form erstellt, durchgeführt und bewertet werden (e-Klausur). Elektronisch gestützte Prüfungen können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen. Die e-Klausur ist in Anwesenheit einer Aufsicht durchzuführen. Wird eine Prüfung als e-Klausur durchgeführt, ist für den Zeitraum bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft dem Prüfling zugeordnet werden können. Für die Aufbewahrung der elektronischen Daten gelten dieselben Aufbewahrungsfristen wie für andere Prüfungsleistungen.
- (7) Eine Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) erbracht werden, wenn die Prüferin oder der Prüfer die Prüfung selbst gestellt hat. Nehmen an der Prüfung auch Studierende teil, die bei Nichtbestehen der Prüfung keine Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit mehr haben (vgl. § 10 Absatz 7), soll die Prüfung von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erarbeitet werden. Wurde die Prüfung nicht von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erarbeitet, hat die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bei der Bewertung einen eigenen Bewertungsspielraum. Sie oder er ist nicht an ein bestehendes Bewertungsschema gebunden.

- (8) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von allen Prüferinnen und Prüfern und ggf. der sachkundigen Beisitzerin oder dem sachkundigen Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (9) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge.
- (10) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Prüflings klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.
- (11) Prüfungen sind in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung abzulegen. Abweichungen sind von den jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.
- (12) Die Bewertungen von Prüfungsleistungen sollen spätestens acht Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitgeteilt werden.

§ 10

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind bzw., sofern sie nicht benotet worden sind (Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen und Studienleistungen), mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind (Studienleistungen), mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.
- (4) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen, die jedes Semester angeboten werden, können zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Für nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen, die jährlich angeboten werden, wird einmal pro Jahr ein Wiederholungstermin angeboten. Wird im Fall von Satz 2 als Prüfungstermin für die Prüfungsleistung der Wiederholungstermin im Semester gewählt, ist eine weitere Wiederholung erst bei der nächsten Durchführung des Moduls möglich.
- (6) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs und dem Wiederholungsversuch müssen mindestens zwei Wochen liegen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann diese Frist verkürzt werden.
- (7) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.
- (8) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Anerkennung von Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.

- (2) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Fachliche Prüfungsausschuss Lehramt Wirtschaft. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Fachlichen Prüfungsausschuss. Dieser hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten getroffen.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 15 Absatz 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ bewertet oder als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin oder einen festgesetzten Termin für die Erbringung ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht: krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (vgl. § 13 Absätze 1 und 2) oder in dringenden Fällen die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist (vgl. § 13 Absatz 3). Soweit die Einhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Studien- oder Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten einer Studien- oder Prüfungsleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von drei Werktagen (Eingang im Prüfungsamt oder Poststempel) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Wird die Bescheinigung anerkannt, so wird dies dem Prüfling mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Bescheinigung nicht an, wird die Studien- oder Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet.
- (4) Wird eine Abgabefrist aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag der Prüfungsausschuss die Abgabefrist insgesamt maximal um die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. In den Fällen der §§ 13 und 14 kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist höchstens insgesamt auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 1 bleibt davon unberührt.

- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. die Benutzung bzw. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Einreichung eines Plagiats, zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Die tatsächliche Feststellung des Sachverhalts wird bei mündlichen Studien- oder Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder Beisitzerin oder dem jeweiligen Prüfer oder Beisitzer, bei schriftlichen Studien- oder Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Entscheidung, ob eine Täuschung vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.
- (6) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, kann die Studien- oder Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet werden.
- (7) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.
- (8) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörung und die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (9) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 14

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht ein Prüfling durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht ablegen kann, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 15

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) Die Noten der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt und über das Campusmanagement-System bekannt gegeben. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch insgesamt zwei Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, wird die Leistung durch eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bewertet. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet. Die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note muss mindestens die Note „ausreichend“ ergeben. Ansonsten ist die Prüfungsleistung nicht bestanden.
- (3) Die Abschlussnote für den Erweiterungsstudiengang errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den dem jeweiligen Modul zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind.
- (4) Noten, die aus mehreren Einzelnoten gebildet werden, werden auf die erste Nachkommastelle gerundet. Dabei wird bei der Rundung nur die zweite Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zahl 5 wird abgerundet.
- (5) Wird eine Note gemäß Absatz 4 aus einem arithmetischen Mittel gebildet, lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel
 - bis 1,5 sehr gut;
 - über 1,5 bis 2,5 gut;
 - über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
 - über 3,5 bis 4,0 ausreichend;
 - über 4,0 mangelhaft.

§ 16

Abschluss des Erweiterungsstudiengangs

- (1) Den Erweiterungsstudiengang hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung für den Studiengang erforderlichen Leistungen erbracht und die gemäß § 7 Absatz 1 vorgesehene Anzahl an Leistungspunkten für den Studiengang erworben hat.
- (2) Ein Prüfling hat den Erweiterungsstudiengang endgültig nicht bestanden, wenn eine für den Abschluss des Studiengangs erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Hat ein Prüfling den Erweiterungsstudiengang nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag ein Transcript of Records über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte ausgestellt.

§ 17

Zeugnis über die Erweiterungsprüfung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis über die Erweiterungsprüfung. Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen bescheinigt, dass sie die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung im Fach Wirtschaft gemäß § 16 LABG erworben haben.
- (2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums des Erweiterungsstudiengangs kann erst nach Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss eines Lehramtsstudiengangs mit dem Abschlussgrad „Master of Education“ oder erste Staatsprüfung im Lehramt ausgestellt werden. Das Zeugnis über die Erweiterungsprüfung ist nur gültig in Verbindung mit dem Zeugnis über die Masterprüfung im Lehramt oder die Erste Staatsprüfung im Lehramt.
- (3) Mit der Erweiterungsprüfung wird kein Bachelor- oder Mastergrad erworben. Das Erweiterungsstudium erweitert vielmehr das durch die Masterprüfung oder die Erste Staatsprüfung abgeschlossene Lehramtsstudium.
- (4) Das Zeugnis über die Erweiterungsprüfung wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht und von der Leiterin oder dem Leiter des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel des Zentralen Prüfungsamts für Lehrämter zu versehen.

§ 18

Transcript of Records

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Erweiterungsstudiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Transcript of Records informiert über den individuellen Studienverlauf, die Fachstudiendauer, alle erfolgreich abgeschlossenen Module sowie alle während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen sowie Angaben zu inklusionsorientierten Leistungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.
- (3) Das Transcript of Records wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Zentralen Prüfungsamts für Lehrämter versehen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen ist dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Das Verfahren zur Einsichtnahme wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
- (2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung der Erweiterungsprüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren

Erbringung der Prüfung getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt.

- (3) Die Aberkennung der Lehrbefähigung für das Erweiterungsfach kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Verleihung ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Lehrbefähigung wird in die Fünfjahresfrist nach Satz 1 nicht eingerechnet. Im Übrigen gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 21

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig in diesen Erweiterungsstudiengang an der Universität Siegen einschreiben.

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 25. Januar 2021 und vom 21. Juni 2021 auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 13. Januar 2021 und vom 9. Juni 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 24. Juni 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anlage 1: Studienverlaufspläne

1. Studienverlaufsplan Erweiterungsstudiengang Wirtschaft an Gymnasien und Gesamtschulen

| Modulname/-nummer | 1. Studienjahr | | 2. Studienjahr | | LP/SWS je Modul | |
|--|--|--|---|---|--------------------|-------------------------------|
| | 1. Fachsemester | 2. Fachsemester | 3. Fachsemester | 4. Fachsemester | | |
| 3WIRTBA001 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft | Einführung in das ökonomische Denken I (2 SWS/3 LP) | Einführung in das ökonomische Denken II (2 SWS/3 LP) Prüfungsleistung (3 LP) | | | 9 LP/4 SWS | |
| 3WIRTBA003 Wirtschaftspolitik | Soziale Marktwirtschaft (2 SWS/2 LP) | Allgemeine Wirtschaftspolitik (2 SWS/2 LP) Sozialpolitik (2 SWS/2 LP) Prüfungsleistung (3 LP) | | | | |
| 3BWLBA001 Einführungsmodul BWL | Einführung in die Managementlehre (2 SWS) Internet- Unternehmensplanspiel (2 SWS) Prüfungsleistung | 6 PL | | | 6 LP/4 SWS | |
| 3WIRTEW001 Makroökonomik und ihre Didaktik | | | Spezielle Wirtschaftspolitik insbes. Geldpolitik (2 SWS/3 LP) | Planspiel zur Makroökonomie (2 SWS/3 LP) Prüfungsleistung (3 LP) | | 9 LP/4 SWS |
| 3WIRTEW005 Einführung in die Fachdidaktiken | Einführung in die Wirtschaftsdidaktik (2 SWS/3 LP) | | Einführung in die Didaktik der politischen Bildung (2 SWS/3 LP) | | | |
| 3WIRTEW002 Nachhaltigkeit und Verbraucherbildung | | | Alternatives Wirtschaften und Nachhaltigkeit (2 SWS/3 LP) | Verbraucherbildung (2 SWS/3 LP) Prüfungsleistung (3 LP) | 9 LP/4 SWS | |
| 3WIRTEW004 Ökonomische Methoden | | | Ökonomische Methoden (2 SWS/3 LP) Prüfungsleistung (3 LP) | | | 6 LP/2 SWS |
| 3WIRTEW003 Kontextuale Ökonomik | | | Ökonomie und Recht (2 SWS/3 LP) | Kultur-Institutionen-Entwicklung- Wirtschaft (2 SWS/3 LP) Prüfungsleistung (3 LP) | 9 LP/4 SWS | |
| LP gesamt SWS gesamt | 14 LP 10 SWS | 16 LP 8 SWS | 15 LP 8 SWS | 18 LP 6 SWS | | 63 LP 32 SWS |

2. Studienverlaufsplan Erweiterungsstudiengang Wirtschaft an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

| Modulname/-nummer | 1. Studienjahr | | 2. Studienjahr | | LP/SWS je Modul |
|--|--|---|--|--|-------------------------------|
| | 1. Fachsemester | 2. Fachsemester | 3. Fachsemester | 4. Fachsemester | |
| 3WIRTBA001 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft | Einführung in das ökonomische Denken I (2 SWS/3 LP) | Einführung in das ökonomische Denken II (2SWS/3 LP) Prüfungsleistung (3 LP) | | | 9 LP/4 SWS |
| 3WIRTBA003 Wirtschaftspolitik | | Allgemeine Wirtschaftspolitik (2 SWS/2 LP) Sozialpolitik (2 SWS/2 LP) | Soziale Marktwirtschaft (2 SWS/2 LP) Prüfungsleistung (3 LP) | | 9 LP/6 SWS |
| 3BWLBA001 Einführungsmodul BWL | Einführung in die Managementlehre (2 SWS) Internet- Unternehmensplanspiel (2 SWS) Prüfungsleistung | 6 PL | | | 6 LP/4 SWS |
| 3WIRTEW001 Makroökonomik und ihre Didaktik | | | Spezielle Wirtschaftspolitik insbes. Geldpolitik (2 SWS/3 LP) | Planspiel zur Makroökonomie (2 SWS/3 LP) Prüfungsleistung (3 LP) | 9 LP/4 SWS |
| 3WIRTEW005 Einführung in die Fachdidaktiken | Einführung in die Wirtschaftsdidaktik (2 SWS/3 LP) | Einführung in die Didaktik der politischen Bildung (2 SWS/3 LP) | | | 6 LP/4 SWS |
| 3WIRTEW002 Nachhaltigkeit und Verbraucherbildung | | | Alternatives Wirtschaften und Nachhaltigkeit (2 SWS/3 LP) | Verbraucherbildung (2 SWS/3 LP) Prüfungsleistung (3 LP) | 9 LP/4 SWS |
| LP gesamt SWS gesamt | 12 LP 8 SWS | 13 LP 8 SWS | 11 LP 6 SWS | 12 LP 4 SWS | 48 LP 26 SWS |

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Bei Verwendung eines Moduls in verschiedenen (Teil-) Studiengängen kann der Status „Pflicht“ bzw. „Wahlpflicht“ des Moduls je nach (Teil-) Studiengang variieren. Verbindlich ist die Angabe in der Modulübersicht in § 8 bzw. in der Anlage „Wahlpflichtmodule“ der jeweiligen Prüfungsordnung.

| | | | |
|----------------------------|---|---------------------------|------------|
| Nr. | 3WIRTEW001 | | |
| Modultitel | Makroökonomik und ihre Didaktik | | |
| Pflicht/Wahlpflicht | P | | |
| Moduldauer | 1 | | |
| Angebotshäufigkeit | Jährlich WiSe: 001.1 Spezielle Wirtschaftspolitik insb. Geldpolitik, SoSe und WiSe: 001.2 Planspiel zur Makroökonomie | | |
| Lehrsprache | Deutsch | | |
| LP | 9 | | |
| SWS | 4 | | |
| Präsenzstudium | 60 | | |
| Selbststudium | 210 | | |
| Workload | 270 | | |
| Lehr- und Lernform | ggf. Veranstaltungen/Modulelemente | Gruppen- größe | SWS |
| Vorlesung | 001.1 Spezielle Wirtschaftspolitik insb. Geldpolitik | 30 | 2 |
| Seminar | 001.2 Planspiel zur Makroökonomie | 30 | 2 |
| Leistungen | Form | Dauer/Umfang | |
| Prüfungsleistungen | Modulabschlussprüfung: Klausur, auch elektronisch | 120 Minuten | |
| Studienleistungen | Eine Studienleistung in 001.2 gemäß § 8 Absatz 2 PO EW. Form und Umfang der Studienleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. | | |
| Qualifikationsziele | <p>Das Modul zielt darauf ab, eine wirtschaftsdidaktisch unterlegte Vertiefung in moderne geld- und wirtschaftspolitische der Erklärung interdependenten Wirtschaftens zu vermitteln.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erläutern und beurteilen Zielharmonien und Zielkonflikte in der Wirtschaftspolitik • erklären Interdependenzen zwischen Bereichen der Wirtschaftspolitik • verfügen über die Kompetenz, aktuelle geld- und währungspolitische Diskussionen nachzuvollziehen und kritisch zu beurteilen. • kennen die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung der Geldpolitik auf volkswirtschaftliche Größen und sind in der Lage, die über die Geldpolitik hinausgehenden Determinanten von Zins und Wechselkurs aufzuzeigen und zu hinterfragen. • verstehen die theoretischen Erklärungen von Transmissionsmechanismen, Instrumenten und Wirkungen der Geldpolitik. • können das Europäische System der Zentralbanken sowie die Geldpolitik der EZB und deren unmittelbare Wirkung auf die Finanzmärkte erklären. • sind in der Lage, die Interdependenzen der Akteure in Wirtschaft und Gesellschaft zu erkennen und können die Methodik des Planspiels auch für den digitalen Unterricht nutzbar machen. • sind in der Lage, Lösungsansätze für wirtschaftliche Problemstellungen im Rahmen eines digitalen Planspiels zu erarbeiten und theoretisch fundiert zu präsentieren. <p>Das Modulelement 001.2 enthält fachdidaktische Leistungen im Umfang von 3 LP.</p> | | |

| | |
|--|---|
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftskreislauf und Interdependenzen zwischen Bereichen der Wirtschaftspolitik • Zielharmonien und Zielkonflikte in der Wirtschaftspolitik • Grundlagen des Kredit- und Geldangebots • Grundlagen des Geldangebots und der Geldnachfrage • Transmissionsmechanismen der Geldpolitik • Geldpolitik als Stabilisierungspolitik • Determinanten von Zins und Wechselkurs • Geldpolitische Konzepte • System der Europäischen Zentralbanken • Die Geldpolitik der EZB • Stabilität und Regulierung des Finanzsektors • Wirtschaftspolitische Aspekte der Geldpolitik • Machtasymmetrien wirtschaftlicher Akteure |
| Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen | Erweiterungsstudiengang Wirtschaft im Lehramt für HRSGe; Erweiterungsstudiengang Wirtschaft im Lehramt für GymGe |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Formal: --- Inhaltlich: --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von LP | Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistung |

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

| | | | |
|--|--|-------------------------------------|----------------------------|
| Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung) | Es gelten die Regelungen in § 10 PO EW in der jeweils geltenden Fassung. | | |
| Mündliche Ergänzungsprüfung möglich | Ja: | <input type="checkbox"/> | Nach jedem Versuch: |
| | | | <input type="checkbox"/> |
| | Nach dem letzten Versuch: | <input type="checkbox"/> | |
| Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich | Nein: | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| | | | |
| Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich | Ja: | <input type="checkbox"/> | |
| | Nein: | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Besonderheiten | | | |

| | | | |
|----------------------------|---|---------------------------|------------|
| Nr. | 3WIRTEW002 | | |
| Modultitel | Nachhaltigkeit und Verbraucherbildung | | |
| Pflicht/Wahlpflicht | P | | |
| Moduldauer | 2 | | |
| Angebotshäufigkeit | jährlich WiSe: 002.1 Alternatives Wirtschaften und Nachhaltigkeit SoSe: 002.2 Verbraucherbildung | | |
| Lehrsprache | Deutsch | | |
| LP | 9 | | |
| SWS | 4 | | |
| Präsenzstudium | 60 | | |
| Selbststudium | 210 | | |
| Workload | 270 | | |
| Lehr- und Lernform | ggf. Veranstaltungen/Modulelemente | Gruppen- größe | SWS |
| Seminar | 002.1 Alternatives Wirtschaften und Nachhaltigkeit | 30 | 2 |
| Seminar | 002.2 Verbraucherbildung | 30 | 2 |
| Leistungen | Form | Dauer/Umfang | |
| Prüfungsleistungen | Modulabschlussprüfung in 002.2 zu 002.1 und 002.2: Klausur (auch elektronisch) | 90 Min | |
| Studienleistungen | Eine Studienleistung in 002.2 gemäß § 8 Absatz 2 PO EW. Form und Umfang der Studienleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. | | |
| Qualifikationsziele | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • analysieren Bestandsbedingungen und Belastungsgrenzen des Ökosystems unter Berücksichtigung verschiedener Theorien zur nachhaltigen ökologischen Entwicklung. • erklären mikro- und makroökonomische Erkenntnisse umweltpolitischer Maßnahmen zur Erklärung von Nachhaltigkeitsproblemen verwenden • bewerten alternative Leitbilder zu einer nachhaltigen ökonomischen Entwicklung • bewerten Effizienzstrategien einer suffizienten Postwachstumsökonomie • unterscheiden Arten von Verträgen, • erklären Verbraucherrechte und -pflichten, die sich aus den Verträgen ergeben. • kennen die Organisationen des Verbraucherschutzes und beurteilen die Durchsetzbarkeit von Verbraucherechten • beurteilen den Einfluss von Werbung, auch im Internet, auf Konsumentenscheidungen • kennen die rechtlichen Grundlagen der Mediennutzung und beurteilen anhand von Fällen, in wie weit Sachverhalte gesetzeskonform sind • beurteilen die Machbarkeit von nachhaltigem Konsum im Alltag. <p>Das Modulelement 002.2 enthält fachdidaktische Leistungen im Umfang von 3 LP.</p> | | |

| | |
|--|--|
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • planetarische ökosystemische Grundlagen des Wirtschaftens (Entropie, Ressourcen, Senken, Naturkreisläufe) • mikro- und makroökonomischen umweltpolitischen Instrumentarien vorgestellt. • Visionen und Leitbilder einer ökologisch nachhaltigen Ökonomie • Effizienzstrategien einer suffizienten Postwachstumsökonomie • Arten von Verträgen, insb. Kaufverträge und andere Verbraucherverträge; Rolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen • Verbraucherrechte und –pflichten, auch im Internet; Vertriebsformen im Internet und deren verbraucherrechtlichen Implikationen • Organisationen des Verbraucherschutzes und Möglichkeit der Durchsetzung von Verbraucherrechten • Einfluss von Werbung auf Konsumententscheidungen, insbesondere online-Marketing. • rechtliche Grundlagen der Mediennutzung • nachhaltiger Konsum |
| Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen | Erweiterungsstudiengang Wirtschaft im Lehramt für HRSGe; Erweiterungsstudiengang Wirtschaft im Lehramt für GymGe |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Formal: --- Inhaltlich: --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von LP | Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistung |

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

| | | | |
|--|--|---|--|
| Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung) | Es gelten die Regelungen in § 10 PO EW in der jeweils geltenden Fassung. | | |
| Mündliche Ergänzungsprüfung möglich | Ja: <input type="checkbox"/> | Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> | |
| | Nein: <input checked="" type="checkbox"/> | Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/> | |
| Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich | Ja: <input type="checkbox"/> | | |
| | Nein: <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Besonderheiten | | | |

| | | | |
|--|---|---------------------------|------------|
| Nr. | 3WIRTEW003 | | |
| Modultitel | Kontextuale Ökonomik | | |
| Pflicht/Wahlpflicht | P | | |
| Moduldauer | 2 | | |
| Angebotshäufigkeit | jährlich WiSe: 003.2 Ökonomie und Recht SoSe: 003.1 Kultur-Institutionen-Entwicklung-Wirtschaft im Lehramt | | |
| Lehrsprache | Deutsch | | |
| LP | 9 | | |
| SWS | 4 | | |
| Präsenzstudium | 60 | | |
| Selbststudium | 210 | | |
| Workload | 270 | | |
| Lehr- und Lernform | ggf. Veranstaltungen/Modulelemente | Gruppen- größe | SWS |
| Vorlesung | 003.1 Kultur-Institutionen-Entwicklung-Wirtschaft im Lehramt | 30 | 2 |
| Seminar | 003.2 Ökonomie und Recht | 30 | 2 |
| Leistungen | Form | Dauer/Umfang | |
| Prüfungsleistungen | Modulabschlussprüfung in 003.1 zu 003.1 und 003.2: Mündliche Prüfung | 15 - 30 Min. | |
| Studienleistungen | Eine Studienleistung in 003.2 gemäß § 8 Absatz 2 PO EW. Form und Umfang der Studienleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. | | |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • analysieren die Bedeutung von formellen und informellen Institutionen im Prozess der wirtschaftlichen Entwicklung. • reflektieren ökonomische Modelle und Theorien vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, historischer und kultureller Kontexte. • diskutieren aktuelle Prozesse wirtschaftlicher Entwicklung im Rahmen der Globalisierung aus unterschiedlichen Perspektiven. • können die Bedeutung von rechtlichen Rahmenbedingungen wie dem Grundgesetz auf die Wirtschaftsordnung herausstellen • beurteilen Mitwirkung, Teilhabe und Verantwortung in einem demokratischen Unternehmen. • beurteilen die Rolle von Institutionen für Entwicklungsländer • entwerfen Lösungsmöglichkeiten für das Gemeingüterproblem | | |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • anthropologische, soziale, historische und kulturelle Zusammenhänge einer Gesellschaft, die das ökonomische Denken und Verhalten sowie die wirtschaftlichen Prozesse beeinflussen und formen. • formelle (z.B. Gesetze) und informelle (z.B. Sitte, Moral, Religion) Institutionen. • institutioneller Wandel, Globalisierung und Institutionen, • Entwicklungsökonomik und Transformationsprozesse unter einer kontextualen Perspektive • Grundgesetz und Wirtschaftsordnung • demokratisches Unternehmen • Entwicklungsökonomik und der Rechtsrahmen der Handelsordnung • Rechtsrahmen der Gemeinschaftsgüter und ökonomische Bedeutung | | |
| Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen | Erweiterungsstudiengang Wirtschaft im Lehramt für GymGe | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Formal: --- Inhaltlich: --- | | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von LP | Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistung | | |

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

| | | | |
|--|--|---|--|
| Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung) | Es gelten die Regelungen in § 10 PO EW in der jeweils geltenden Fassung. | | |
| Mündliche Ergänzungsprüfung möglich | Ja: <input type="checkbox"/> | Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> | |
| | Nein: <input checked="" type="checkbox"/> | Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/> | |
| Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich | Ja: <input type="checkbox"/> | | |
| | Nein: <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Besonderheiten | | | |

| | | | |
|--|---|--|------------|
| Nr. | 3WIRTEW004 | | |
| Modultitel | Ökonomische Methoden | | |
| Pflicht/Wahlpflicht | P | | |
| Moduldauer | 1 | | |
| Angebotshäufigkeit | WiSe | | |
| Lehrsprache | Deutsch | | |
| LP | 6 | | |
| SWS | 2 | | |
| Präsenzstudium | 30 | | |
| Selbststudium | 150 | | |
| Workload | 180 | | |
| Lehr- und Lernform | ggf. Veranstaltungen/Modulelemente | Gruppen- größe | SWS |
| Vorlesung | Ökonomische Methoden | 30 | 2 |
| Leistungen | Form | Dauer/Umfang | |
| Prüfungsleistungen | <p>Modulabschlussprüfung: Klausur (auch elektronisch), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio.</p> <p>Form und der Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.</p> | <p>60 Minuten 12-15 Seiten 12-15 Seiten 12-15 Seiten</p> | |
| Studienleistungen | --- | | |
| Qualifikationsziele | <p>Das Modul zielt darauf ab, ökonomische Methoden fachdidaktisch zu vermitteln.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen der Wissenschaftstheorie. • sind in der Lage, die gängige Forschungspraxis in der Wirtschaftswissenschaft zu reflektieren. • wenden ökonomische Forschungsmethoden an, um diese in eigenen Forschungsvorhaben umzusetzen und beurteilen die Methoden. • haben Kenntnisse hinsichtlich Fachzeitschriften, peer-review Verfahren, Aufbau von wissenschaftlichen Publikationen, etc. • können eine Forschungsfrage erarbeiten, Hypothesen bilden und diese mit Hilfe von Literaturrecherchen und / oder eigenen Datenerhebungen sowie einer angeleiteten Datenauswertung beurteilen. | | |
| Inhalte | <p>Verschiedene Inhalte werden angeboten, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Experimentelle Forschung im Bereich ökonomischer Bildung • Grundlagen der Wissenschaftstheorie • Gängige Forschungspraxis in der Wirtschaftswissenschaft • Wissenschaftsbetrieb: Fachzeitschriften, peer-review Verfahren, Aufbau von wissenschaftlichen Publikationen, etc. • Grundlagen der deskriptiven und schließenden Statistik, Grundbegriffe Ökonometrie • Qualitative Forschungsmethoden • eigenständige Literaturrecherche und Erstellen eines Forschungsüberblicks • Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten • Diskussion und Entwicklung einer Forschungsfrage <p>Erhebungsmethode sowie Umsetzung der Forschungs idee in einem entsprechenden Design.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Datenerhebung, Datenaufbereitung und Datenauswertung | | |
| Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen | Erweiterungsstudiengang Wirtschaft im Lehramt für GymGe | | |

| | |
|---|--------------------------------|
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Formal: --- Inhaltlich: --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von LP | Bestandene Prüfungsleistung |

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

| | | | |
|--|---|--|--|
| Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung) | Es gelten die Regelungen in § 10 PO EW in der jeweils geltenden Fassung. | | |
| Mündliche Ergänzungsprüfung möglich | Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/> | Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/> | |
| Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich | Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Besonderheiten | | | |

| | | | |
|----------------------------|--|---|------------|
| Nr. | 3WIRTEW005 | | |
| Modultitel | Einführung in die Fachdidaktiken | | |
| Pflicht/Wahlpflicht | P | | |
| Moduldauer | 2 | | |
| Angebotshäufigkeit | Jährlich WiSe: 005.1 Einführung in die Wirtschaftsdidaktik SoSe: 005.2 Einführung in die Didaktik der Politischen Bildung | | |
| Lehrsprache | Deutsch | | |
| LP | 6 | | |
| SWS | 4 | | |
| Präsenzstudium | 60 | | |
| Selbststudium | 120 | | |
| Workload | 180 | | |
| Lehr- und Lernform | ggf. Veranstaltungen/Modulelemente | Gruppen- größe | SWS |
| Vorlesung | 005.1 Einführung in die Wirtschaftsdidaktik | 30 | 2 |
| Seminar | 005.2 Einführung in die Didaktik der Politischen Bildung | 30 | 2 |
| Leistungen | Form | Dauer/Umfang | |
| Prüfungsleistungen | --- | | |
| Studienleistungen | Jeweils eine Studienleistung in 005.1 und 005.2: Schriftlicher Test (auch elektronisch), Projektarbeit oder Essay. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. | 20-30 Minuten 6-8 Seiten 6-8 Seiten | |
| Qualifikationsziele | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen der Fachdidaktiken und deren lerntheoretischen und empirischen Bestände. • sind in der Lage, mit Blick auf die Vermittlung ökonomischer und politischer Inhalte unterschiedliche Lehr- und Lernmethoden anzuwenden und diese Methoden vor dem Hintergrund heterogener Lerngruppen sowie digitaler Lernumgebungen zu reflektieren. • sind in der Lage, konzeptionelle Ansätze und grundlegende Prinzipien inklusionsorientierter sozialwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Fachdidaktik als konstitutiv für die Gestaltung von herkömmlichen und digitalen Lehr- und Lernprozessen zu verstehen. • verfügen über Kenntnisse in den Bereichen domänenspezifische Methoden, fachspezifische Kommunikation im Unterricht, inklusiver Fachunterricht, Diagnose u.a. von heterogenen Lerngruppen durch Eingangsdiagnose, Lernprozessdiagnose, Ergebnisdiagnose und Förderung (z.B. individuelle Aufgaben und Beratung für die Lernenden) und deren Implementierung in Unterrichtseinheiten. • kennen die Möglichkeiten und Herausforderungen im Bereich des digitalen Lehrens und Lernens und können Kenntnisse darüber gewinnbringend in ihre Unterrichtsgestaltung einbringen. • sind in der Lage, das professionelle Handeln von Lehrerinnen und Lehrern auch in digitalen Lernumgebungen kritisch – auch hinsichtlich normativer Fragen und ethischer Kompetenzen – zu reflektieren. <p>Das Modul enthält Leistungen im Umfang von insgesamt 3 LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen.</p> <p>Das Modul enthält fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP.</p> | | |

| | |
|--|---|
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Prinzipiengeleitete Zugänge und domänenspezifische Methoden politischer, soziologischer und ökonomischer Bildung, unter Berücksichtigung der Perspektive unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen und unter dem Aspekt der Inklusion und des digitalen Lernens. • Lerntheoretische Grundlagen ökonomischer, soziologischer und politischer Bildung • Verhältnis von Allgemeiner Didaktik, Fachdidaktik und Fachwissenschaft • Aktuelle forschungsrelevante Perspektiven und Fragestellungen aus dem Bereich der soziologischen, politischen und ökonomischen Bildung, auch im Hinblick auf Fragen um die Möglichkeiten und Wirkung von Differenzierung im Unterricht angesichts heterogener Lerngruppen und Inklusion. • Geschichte politischer und ökonomischer Bildung in Deutschland und im internationalen Vergleich • Ziele, Aufgaben, Inhalte und institutionelle Bedingungen politischer und soziologischer Bildung vor dem Hintergrund demokratiethoretischer und gegenwartsdiagnostischer Fragestellungen |
| Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen | Erweiterungsstudiengang Wirtschaft im Lehramt für HRSGe; Erweiterungsstudiengang Wirtschaft im Lehramt für GymGe |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Formal: --- Inhaltlich: --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von LP | Bestandene Studienleistungen |

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

| | | | |
|--|---------------------------------------|---|--|
| Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung) | | | |
| Mündliche Ergänzungsprüfung möglich | Ja: <input type="checkbox"/> | Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> | |
| | | Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/> | |
| | Nein: <input type="checkbox"/> | | |
| Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich | Ja: <input type="checkbox"/> | | |
| | Nein: <input type="checkbox"/> | | |
| Besonderheiten | | | |